



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11305**
Datum: 20.12.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220 / 5100.1110
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	18.01.2013	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.02.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 28. Mai 2003 - hier: § 5 Betriebsferien**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 28. Mai 2003 im § 5 Betriebsferien zu.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Bildung und Soziales

Begründung:

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2011 wurde dem Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM bezüglich der Abschaffung der Betriebsferien beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten mehrheitlich zugestimmt. (V/2011/09885)

Der Beschluss (in geänderter Form) beinhaltet die Modifizierung des § 5 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Die Diskussion zum Antrag sowohl im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten, als auch im Jugendhilfeausschuss wurde im Sinne der Begründung dieses Antrages geführt.

Im Rahmen der Förderung der Familienfreundlichkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll zukünftig die Entscheidung bezüglich der Betriebsferien den Elternkuratorien obliegen.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Satzungstextes in § 5 Betriebsferien:

bisheriger Text	Überarbeitung
<p>(1) Aus betriebsorganisatorischen Gründen sollen Kindertageseinrichtungen im laufenden Jahr zusammenhängend bis zu drei Wochen und im Dezember/Januar eine Woche geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Eltern rechtzeitig, mindestens fünf Monate im Voraus, bekannt gegeben.</p> <p>(2) Bis zu drei Monaten nach Bekanntgabe der Schließungszeiten können Eltern einen Ausweichplatz beantragen, um ihre Kinder während der Schließung in umliegenden Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Im Stadtgebiet ist ein Ausweichplatz sicherzustellen. Für den Besuch dieser Einrichtungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.</p>	<p>(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Elternkuratorium. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.</p> <p>(2) Die Eltern werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Eltern finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindereinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).</p>
	(3)

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Einbeziehung der Elternkuratorien sowie des Trägers im jeweiligen Einzelfall Entscheidungen bezüglich der Betriebsferien zu treffen, entspricht insgesamt den Kriterien der Familienverträglichkeit.

Anlage:

Anlage 1 Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)